

Interpellation Graber: Angebote KITAS in Kriens

Eingang: 22. September 2016

Zuständiges Departement: Bildungs- und Kulturdepartement

Eine KITA (Kindertagesstätte) ist ein Angebot, welches mehr als fünf Betreuungsplätze anbietet und mindestens 20 Stunden pro Woche geöffnet ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, untersteht der Betrieb der Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO). Von der Standortgemeinde bestehen diesbezüglich eine Aufsichts- und eine Bewilligungspflicht.

Das Kindesalter in einer KITA reicht ab 3 Monate bis maximal zum Kindergarteneintritt. Ab der Einschulung stehen die Angebote der familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen zur Verfügung. In einer KITA arbeiten Fachpersonen und professionelle Sozialpädagoginnen Sozialpädagogen. Die Betreuung erfolgt in Gruppen, regelmässig halb- oder ganztags. Die Grundlage bildet in jeder Kindertagesstätte ein pädagogisches Konzept.

Mit den Betreuungsgutscheinen erhalten Eltern eine finanzielle Unterstützung für die Fremdbetreuung. Aktuell kann aus rund 50 Kindertagesstätten in der Region Luzern ausgewählt werden. Die Wahl einer KITA ist daher nicht an den Wohnort gebunden, sondern frei wählbar. Durch die Einführung der Betreuungsgutscheine werden nicht die KITAS, sondern die Eltern bei einer Anspruchsberechtigung finanziell direkt unterstützt. Durch diese Massnahme bestehen heute genügend Betreuungsplätze in der Region Luzern.

In der Gemeinde Kriens bestehen folgende KITAS (Stand Dezember 2016):

Chinderhuus Bellpark	Luzernerstrasse 19	6010 Kriens	www.kinderbetreuung-kriens.ch
Small foot	Kosthausstrasse 6	6010 Kriens	www.small-foot.ch
Stärnschnuppe	Sternmatt 6	6010 Kriens	www.kinderkrippestaernschnuppe.ch
Strampolino	Sternmatt 1	6010 Kriens	www.strampolino.ch
Märlschloss	Industriestrasse 12	6010 Kriens	www.kita-maerlischloss.ch

Beantwortung

1. Welche Strategie verfolgt der Gemeinderat bei der Bewilligung von neuen KITAS?

Bei den Kitas spielt der freie Markt. Der Verband Luzerner Gemeinden hat Qualitätskriterien für Kindertagesstätten im Kanton Luzern definiert. Werden die Kriterien einer Bewilligung erfüllt (siehe Antwort zur Frage 3), so kann diese durch die Gemeinde nicht verhindert werden. Einzig bei der Anschubfinanzierung, welche die KITAS direkt beim Bund einreichen, kann bei Rückfragen durch den Bund an die Gemeinde darauf hingewiesen werden, dass für die KITA wenig oder kein Bedarf aus Gemeindesicht besteht. Der Entscheid einer Anschubfinanzierung liegt jedoch immer beim Bund.

2. In welchen Quartieren besteht ein zusätzlicher Bedarf an KITAS? In welchen Quartieren ist aus Sicht des Gemeinderates der Bedarf gedeckt und besteht keine Nachfrage für weitere KITA-Plätze?

KITAS sind private Organisationen, die auf ihr eigenes Risiko eine Kindertagesstätte eröffnen. Diese klärt vor einer Eröffnung ab, ob ein Markt/Bedürfnis vorhanden ist oder nicht. Die Marktanalyse ist Aufgabe der KITAS. Nicht zufällig liegen jedoch drei KITAS im Einzugsgebiet von Luzern Süd. Zwei KITAS sind im Zentrum (siehe Grafik oben). Weiter Richtung Obernau hat es keine KITAS. Die Aufgaben der Gemeinde liegen im Bewilligungsverfahren, Controlling und bei unangemeldeten Besuchen. Weiter soll ein regelmässiger Austausch zwischen der Gemeinde und den KITAS gepflegt werden.

Bei den KITAS ist eine Quartiernähe nicht zwingend. Die Eltern haben die freie KITA-Wahl und sind nicht an den Wohnort gebunden. Sie können eine KITA in der Nähe des Arbeitsortes wählen. Wenn zum Beispiel jemand bei der SUVA Luzern arbeitet, bringt sein Kind dort in die KITA. Mit den Betreuungsgutscheinen stehen rund 50 KITAS in der Region und weitere im ganzen Kanton Luzern zur Verfügung. Nebst einer guten Verkehrsanbindung ist sicherlich auch die Mund-zu-Mund Propaganda ein wichtiges Kriterium für eine erfolgreiche KITA.

3. Welche Schritte laufen auf der Seite der Gemeinde bei einer Neueröffnung bis zur Betriebsbewilligung einer KITA ab?

Bevor eine KITA eröffnet werden kann, muss eine Bewilligung bei der Gemeinde bei den Familien- und Kulturdiensten eingeholt werden. Dabei ist unter anderem über folgende Punkte detailliert und schriftlich Auskunft zu geben: Leitbild, pädagogisches Konzept, Betriebskonzept, Institutioneller Rahmen (u.a. Trägerschaft, Taxordnung, Finanzplan für sechs Jahre, Versicherungen), Betriebsführung (u.a. Belegungslisten) Personal (u.a. Stellenbeschreibungen, Personalliste mit Qualifikationen, Löhne, Weiterbildungen, Qualitätsentwicklung), Räumlichkeiten (u.a. Baubewilligung bei Neueröffnung, Grundrissplan), Hygiene und Sicherheit (Hygienekonzept, Brandschutz- und Notfallkonzept).

Werden diese Kriterien erfüllt, wird die Bewilligung wie folgt erteilt:

- unbefristet, mit einer Bestätigung alle zwei Jahre auf Weiterführung
- befristet, verbunden mit Auflagen und Bedingungen

Werden bei der ordentlichen Überprüfung, welche alle zwei Jahre stattfindet, Mängel bzw. fehlende Voraussetzungen für die Bewilligung festgestellt, erfolgt die Bewilligung nur befristet (mit Auflagen und Bedingungen) sowie mit dem Hinweis, dass bei Nichterfüllung der Vorgaben in der angesetzten Frist die Bewilligung entzogen werden kann. Die Überprüfung wird im Auftrag der Gemeinde Kriens professionell von der Fachstelle "Kinder Jugend Familie" der Stadt Luzern durchgeführt.

Bei Umständen, welche die Sicherheit und das Wohl der Kinder, des Personals oder allgemein den Betrieb der KITA gefährden, kann die Bewilligung nach erfolgter Mahnung mit Fristansetzung mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

4. Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass der freie Markt bestimmen soll, wo wie viele KITAS zu stehen kommen. Trotzdem fragen wir uns, welche Möglichkeiten der Gemeinderat hat, um ein Überangebot bzw. eine Nachfrage bei KITAS-Plätzen in einem Quartier zu regeln?

Bevor eine KITA ein Bewilligungsgesuch einreicht, nimmt diese vorgängig mit der Gemeinde Kontakt auf (siehe Frage 2). In diesen Erstgesprächen wird eine Auslegeordnung vorgenommen und die Gemeinde kommuniziert auch ihre Einschätzungen bzw. Bedenken bei einer allfälligen Neueröffnung.

Ob anschliessend ein Bewilligungsgesuch eingereicht wird, obliegt schlussendlich der KITA. Wie in den Fragen 1 und 3 bereits ausgeführt, kann bei Erfüllung aller Bewilligungskriterien eine KITA durch die Gemeinde nicht verhindert werden.

5. Welche Massnahmen trifft der Gemeinderat bei einem allfälligen Überangebot bzw. bei einer Nachfrage für KITAS-Plätze in Quartieren?

Die KITA-Plätze sind nicht an Quartiere gebunden. Dank der Betreuungsgutscheine haben die Eltern eine grosse Flexibilität bei den Betreuungsplätzen innerhalb der Gemeinde und der Region Luzern.

Durch die periodischen Bewilligungs- bzw. Bestätigungen und Besuche vor Ort ist die Gemeinde im Austausch mit den KITAS. Bei einzelnen KITAS besteht die Möglichkeit für eine Erweiterung der Betreuungsplätze, sodass bei einer erhöhten Nachfrage diese abgedeckt werden kann.

6. Welche finanziellen Auswirkungen sind für die Gemeinde mit der Neueröffnung von KITAS verbunden (ausser von zusätzlichen Betreuungsgutscheinen?)

Keine, sämtliche Kosten für das Bewilligungsverfahren werden von den KITAS getragen. Die Gemeinde Kriens leistet keine Unterstützungsbeiträge. Die KITAS funktionieren als eigenständiges Unternehmen und tragen das finanzielle Risiko selber. Der Bund fördert die Schaffung neuer Plätze für die Tagesbetreuung im Rahmen eines Impulsprogramms. Der Nationalrat hat am 26. September 2014 die Verlängerung des Impulsprogramms um vier Jahre bis am 31. Januar 2019 beschlossen.